

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter

[urn:nbn:de:bsz:31-238527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238527)

II. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

Gewerbe-Ordnung §§. 135 ff.

Die mir von den Großh. Bezirks-Ämtern zugegangenen Nachweise über die in den Fabriken und den ihnen durch die Gewerbe-Ordnung gleichgestellten Anlagen liefern das in nachstehender Tabelle zusammengestellte Ergebnis:

Gattung	Bezeichnung der Industrie-Gruppen	Anzahl der						Anzahl der		
		jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder von 12—14 Jahren			sämmlichen jugendlichen Arbeiter		
		m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.
I.	Bergwerke, Gruben und Brüche	11	.	11	1	.	1	12	.	12
II.	Metall-Industrie	639	297	936	15	14	29	654	311	965
III.	Glas- und Thon-Industrie	46	38	84	11	8	19	57	46	103
IV.	Textil-Industrie	518	1292	1810	240	164	404	758	1456	2214
V.	Chemische Fabriken u. Beleuch- tungs-Stoffe	22	1	23	.	.	.	22	1	23
VI.	Landwirtschaftliche Gewerbe	30	7	37	1	.	1	31	7	38
VII.	Mühlen (Getreide, Del u. Holz)	21	1	22	2	.	2	23	1	24
VIII.	Papier- u. Leder-Industrie	200	188	388	18	22	40	218	210	428
IX.	Bauhöfe und Werften	8	.	8	.	.	.	8	.	8
X.	Sonstige Industriezweige	851	1257	2108	470	484	954	1321	1741	3062
Im Ganzen:		2356	3081	5437	758	692	1450	3104	3773	6887

Verglichen mit den früheren Jahren ergibt die Zahl der in den Fabriken des Großherzogthums beschäftigten jugendlichen Arbeiter:

Ende des Jahres	Junge Leute von 14—16 Jahren			Kinder von 12—14 Jahren			Im Ganzen
	m.	w.	Sa.	m.	w.	Sa.	
	1874	3369	3593	6962	1488	1395	
1875	2844	3105	5949	1468	1388	2856	8805
1876	2305	3025	5330	1231	1177	2408	7738
1877	2049	2687	4736	1042	915	1957	6693
1879	2356	3081	5437	758	692	1450	6887

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter hat sich daher von 1874 bis 1877 gleichmäßig und rasch vermindert, von da bis 1879 hat wieder eine kleine Steigerung stattgefunden. Zum Theil mag diese Erscheinung darin ihren

Grund haben, daß durch die Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878 alle Gewerbe-Betriebe mit regelmäßiger Benutzung der Dampfkraft den Fabriken gleichgestellt sind, was früher nicht der Fall war. Von großem Einflusse auf die Zahl der in Fabriken verwendeten jugendlichen Arbeiter ist diese Erweiterung des Begriffes „Fabrik“ aber nicht, und es muß angenommen werden, daß die frühere stetig abnehmende Bewegung in der Zahl dieser Arbeiter zunächst zum Stillstande gekommen ist. Durch obige Zusammenstellung widerlegt sich gründlich die oft ausgesprochene Behauptung, daß die schärferen Kontrol-Vorschriften der Novelle zu dem Ausschlusse der jugendlichen Arbeiter aus den Fabriken führen müßten. Es läßt sich nicht der geringste Einfluß der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf diese ganze Zahlen-Bewegung nachweisen.

Einige wenige Arbeitgeber haben allerdings bei Eintritt dieser Bestimmungen sofort alle jugendlichen Arbeiter entlassen, ohne auch nur den Versuch zu machen, durch Vereinbarung eines geeigneten Uebergangsmodus mit der Behörde ihre geschäftlichen Interessen mit den gesetzlichen Anforderungen auszugleichen. Es würde ihnen bei der schonenden Art, in welcher die Behörden die neuen Bestimmungen durchführten, nicht schwer geworden sein, ihre jugendlichen Arbeiter auch ferner zu beschäftigen. Diese ganz vereinzeltten Vorgänge haben übrigens keine Nachahmung gefunden und auch in der statistischen Zahlen-Berechnung ist dieses Verfahren zu keinem Ausdruck gelangt, obgleich in einem dieser Fälle etwa 80 jugendliche Arbeiter die Mißbilligung ihres Herrn gegen die neuen Bestimmungen mit völliger Entlassung aus der Arbeit zu büßen hatten.

Aus der letzten Zusammenstellung geht ferner die erfreuliche Thatsache hervor, daß die Verminderung hauptsächlich bei den Kindern von 12 bis 14 Jahren eingetreten ist.

Von 1874 bis 1879 haben die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren um 22 Proz., die Kinder aber um über 50 Proz. des Standes von 1874 abgenommen. Im ersten Jahre waren die Kinder etwa 29 Proz., im letzten Jahre etwa 21 Proz. der sämtlichen jugendlichen Arbeiter, obgleich die Gesamtzahl aller vorhandenen jugendlichen Arbeiter in diesem Zeitabschnitte ebenfalls sehr rasch (etwa 33 Proz.) abgenommen hat. Es findet daher auf ganz naturgemäße Weise eine Abnahme der Kinder-Beschäftigung wenigstens in den Fabriken statt, und es verliert hierdurch das oft laut gewordene Verlangen, die Kinderarbeit in den Fabriken im Geseze ganz zu verbieten, sehr an Bedeutung. Der weitaus größte Theil sämtlicher in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter, nämlich über 76 Proz. vertheilt sich ausschließlich auf die Bijouterie-Fabrikation, die Textil-Industrie und die Cigarren-Fabrikation; es kommen auf dieselben bezw. 11,30 und 35 Proz. der Gesamtzahl.

Kinder unter 12 Jahren habe ich in Fabriken bei meinen Revisionen niemals angetroffen, und es sind mir auch keine Mittheilungen über einen nach dieser Richtung stattfindenden Mißbrauch gemacht worden. Einige Bezirksärzte beklagen aber die übermäßige Beschäftigung der Kinder schon vom 7. oder 8. Jahre an in der Haus-Industrie, wie sie sich häufig an den Fabrik-Betrieb anschließt und ihm in die Hand arbeitet. Sie werden hier

zwar mit ganz leichten und körperlich nicht anstrengenden Arbeiten beschäftigt, aber die Bezahlung hierfür ist so unglaublich gering, daß die Kinder von ihren Eltern während ihrer ganzen freien Zeit zur Arbeit angehalten werden, damit überhaupt ein kleiner Verdienst erzielt wird. Als Folgen dieser Beschäftigung wird Blutarmuth und Skrophulosität, in einzelnen Fällen auch Gelenks- und Knochen-Krankheiten angegeben.

Die Beschäftigung der Kinder von 12 bis 14 Jahren in den Fabriken hat sich nach meinen Wahrnehmungen überall in den gesetzlichen Grenzen gehalten. Alle diese Kinder genießen den vorgeschriebenen Schulunterricht, welcher an den Orten mit Fabrik-Bevölkerung so eingerichtet wird, daß er jeweils nur auf den Vormittag oder den Nachmittag fällt, so daß Unterricht und Arbeit niemals unmittelbar auf einander folgen.

Die Arbeitszeit der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren hat nur in wenigen Fabriken das gesetzlich zulässige Maß überschritten. Meistens glaubte man bei den stattgehabten Ueberschreitungen die Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Mai vorigen Jahres, welche in den Spinnereien auf Grund des §. 139a der Gewerbe-Ordnung elfstündige Arbeitszeit für die jungen Leute zuläßt, ohne Weiteres auch auf Webereien ausdehnen zu können, was jedoch abgestellt wurde. — Nur in einem Falle hat die zuständige Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 139 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung eine längere als zehnstündige Beschäftigung der jungen Leute auf die Dauer von vier Wochen zugelassen.

Die Vorschrift des §. 135 der Gewerbe-Ordnung, wonach Arbeiterinnen drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, könnte bei dem Mangel aller weiteren Ausführungs-Bestimmungen nur vollzogen werden, wenn die Orts-Polizeibehörden auf diese Verhältnisse ihre besondere Aufmerksamkeit richten würden, was im Allgemeinen nicht anzunehmen ist. Eine wirksame Kontrolle in dieser Hinsicht würde nur dann möglich sein, wenn die Arbeitgeber — wie in der Schweiz — verpflichtet würden, ein Verzeichniß der Wöchnerinnen und ihrer Arbeitszeiten zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Ich habe bis jetzt jedoch noch nicht erfahren, und namentlich auch nicht von den Bezirks-Arzten die Mittheilung erhalten, daß Mißstände in diesem Punkte bestehen, so daß ich mich nicht für berufen halte, eine eingehendere Kontrolle zum Vollzuge der genannten Gesetzes-Vorschrift zu beantragen.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit kam nur zwei Mal vor und wurde abgestellt.

Die von dem §. 136 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Pausen wurden Vor- und Nachmittags nicht überall eingehalten, ohne daß dies von den Orts-Polizeibehörden bei der vorgenommenen Nachschau gerügt wurde. Wo man diese gesetzliche Vorschrift nicht beachtete, füllte man oft die ausgehängten Verzeichnisse nur unvollständig aus, um den thatsächlichen Zustand zu verschleiern, was auch insofern gelang, als die revidirenden Orts-Polizeibehörden diese Mängel ohne Beanstandung hingehen ließen. Ich habe gesucht die vorgefundenen Mißstände nachträglich zu beseitigen, war aber einige Mal in der Lage die Großh. Bezirks-Aemter auf die mangelhafte Pflichterfüllung der Orts-Behörden hinweisen zu müssen.

In einigen Industriezweigen ist die Einhaltung der regelmäßigen Pausen mit Störung des Geschäfts-Betriebes verknüpft, weil für die älteren Arbeiter diese Pausen nicht bestehen, und es ist namentlich dann Neigung vorhanden, die vorgeschriebene regelmäßige Einhaltung der Pausen weglassen zu lassen, wenn die Art des Betriebes ohnedem häufige Unterbrechungen der Arbeit mit sich bringt. Manchmal haben die Fabrikanten sich eigenmächtig von der Einhaltung dieser Vorschrift dispensirt, ohne die Einleitung des im §. 139 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Verfahrens für eine anderweitige Regelung der Pausen herbeigeführt zu haben. Die Orts-Polizeibehörden haben in solchem Verhalten keine Veranlassung zu weiterem Einschreiten erblickt. In den Fällen, in denen eine andere als im Gesetz vorgeschriebene Regelung zum geordneten Austrag kam, haben die zur Entscheidung über diese Ausnahmen berufenen Behörden dem, was unter „anderweitiger Regelung hinsichtlich der Pausen“ zu verstehen sei, die verschiedenartigste Deutung gegeben. Während im Zusammenhange mit §. 136 der Gewerbe-Ordnung, welcher ausdrücklich Vor- und Nachmittags je halbstündige regelmäßige Pausen vorschreibt, die durch §. 139 vorgesehene anderweitige Regelung bei strenger Auslegung nur auf Befreiung von der Forderung der Regelmäßigkeit der Pausen bezogen werden kann, hat man in einigen Fällen auch eine Theilung der halbstündigen Pause in zwei viertelstündige, und sogar den Wegfall der Pausen unter Einhaltung der zulässigen Gesamt-Arbeitszeit erlaubt. Wengleich unter anderweitiger Regelung der Pausen nach dem Wortlaute der gesetzlichen Vorschrift nicht wohl deren vollständiger Wegfall verstanden werden kann, so findet diese letztere Auffassung ihre Rechtfertigung doch darin, daß das Gesetz eine anderweitige Regelung der Pausen aus Rücksicht für die Arbeiter einzelner Fabriken zuläßt; eine solche Rücksicht tritt aber in erster Reihe dann ein, wenn den jugendlichen Arbeitern durch Wegfall oder Abkürzung der Pausen die Möglichkeit verschafft wird, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen. Ich habe gegen keine dieser Auffassungen Einsprache erhoben, weil es sich jeweils um sehr leichte Beschäftigungen der jungen Leute handelte, und eine Gefährdung ihrer Gesundheit nach dem Gutachten des Bezirksarztes nicht zu befürchten war. Im Ganzen wurden nur von fünf Fabriken solche Erleichterungen nachgesucht, während eine Anzahl anderer Arbeitgeber sich selbst von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dispensirt haben. Ich werde künftig auf einen besseren Vollzug dieses Punktes seitens der Orts-Polizeibehörden hinwirken, damit alle für nöthig gehaltenen Ausnahmen zum geordneten Austrage gebracht werden. Ich bin aber der Ansicht, daß dann bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse, den Bedürfnissen der Industrie soweit entgegengekommen werde, als der Wortlaut und die auf den Schutz der jugendlichen Arbeitskraft gerichtete Absicht des Gesetzes dies irgend zulassen.

Die gesetzliche Vorschrift leidet außerdem an einer Unvollständigkeit, welche ihre pünktliche Durchführung erschwert. Die Gewerbe-Ordnung schreibt diese Vor- und Nachmittags-Pausen im Zusammenhange mit der größten zulässigen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter vor. Sie trifft aber keine Bestimmungen für den Fall, daß eine kürzere als die höchste zulässige Arbeitszeit stattfindet. Offenbar kann aber eine Einhaltung der Pausen nicht verlangt werden, wenn die Arbeitszeit sowohl Vormittags als Nachmittags

namhaft gekürzt wird, während anderseits eine nur unbeträchtliche Kürzung den Wegfall der Pausen nach der Absicht des Gesetzes nicht rechtfertigen würde.

Dem Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen wird nach meinen Wahrnehmungen nirgends entgegengehandelt.

Von den Fabrikanten, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, ist immer vorher den Polizei-Behörden die durch §. 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht worden. Die Absicht dieser Bestimmung, der Behörde diejenigen Anlagen kenntlich zu machen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, und ihr schon vorher eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Beschäftigung derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sei, wird durch den vorgeschriebenen Inhalt der Anzeige vollständig erreicht. Einige Polizei-Behörden gehen aber so weit, außer der Angabe der Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, des Beginnes und des Endes der Arbeitszeit, sowie der Pausen und der Art der Beschäftigung auch noch die Namhaftmachung der einzelnen Arbeiter und ebenso bei dem Wechsel von jugendlichen Arbeitern vorgängige Anzeigevorzuschreiben. Dieses Verlangen ist in dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung nicht begründet und verursacht eine zwecklose Arbeitsvermehrung für die Industriellen und die Behörden. Die auf die einzelnen jugendlichen Arbeiter bezügliche Kontrolle hat, soweit erforderlich, bei der vorgeschriebenen zweimaligen Nachschau stattzufinden.

Die neuen Vorschriften über das Aushängen der Listen der jugendlichen Arbeiter und des Gesetzes-Auszuges, welche für die Erleichterung der Kontrolle so wesentlich sind, haben sich erst allmählig eingelebt, sind aber am Schlusse des Jahres, soweit meine Wahrnehmung reicht, genügend durchgeführt gewesen. Die Bestimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitskarten waren schon in der ersten Hälfte des Jahres mit ganz vereinzelt Ausnahmen vollständig durchgeführt.

Nach §. 139 a. der Gewerbe-Ordnung kann durch Beschluß des Bundesrathes für gewisse Fabrikationszweige die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und auch die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden. Meine bisherigen dienstlichen Erfahrungen haben mir die Nothwendigkeit für die Erlassung solcher Verbote noch nicht fühlbar gemacht. Ich habe bis jetzt nur selten gefunden, daß jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen in Fabrikationszweigen beschäftigt, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. Wo mir aber eine derartige unzumuthbare Verwendung in vereinzelt Fällen begegnete, genügte ein einfacher mündlicher Hinweis, um diesen Mißstand zu beseitigen.

Nur einen Punkt will ich hier noch erwähnen, obgleich die Gefährdung nicht in dem Fabrikationszweige an sich, sondern nur in der Art, wie er betrieben wird, liegt. Die bei den Cigarren-Arbeitern häufig auftretende Lungen-Schwinducht wird von den Aerzten nicht sowohl der Ausdünstung des Tabacks, als den bei dieser Arbeiterklasse besonders heimischen frühzeitigen

geschlechtlichen Ausschweifungen zugeschrieben. In diesem Industriezweige, der besonders viel junge Leute von 14 bis 16 Jahren beschäftigt, sitzen dieselben bei nicht anstrengender Arbeit in engen Räumen dicht bei einander und die Geschlechter sind nicht getrennt. Als Beleg für die Folgen eines solchen Zustandes wird mitgetheilt, daß das Mutterwerden junger Mädchen von 16 bis 17 Jahren keine Seltenheit sei. Es sei daher, weil oft noch mangelhafte Ernährung dazukomme, das häufige Auftreten der Lungen-Schwindsucht in diesem Industriezweige schon durch diese Verhältnisse genügend erklärt. Meine Aufforderungen, die Geschlechter in getrennten Räumen zu beschäftigen, fanden bei den Fabrikanten niemals williges Entgegenkommen, weil einige bauliche Aenderungen nothwendig würden, und auch eine vorübergehende Störung der Fabrikation durch eine solche Maßregel entstehen würde. Sie glauben, ihre Pflichten gegen die jugendlichen Arbeiter schon erfüllt zu haben, wenn sie bei den vorhin bezeichneten Folgen die Betreffenden aus der Arbeit entlassen, und sie bedenken nicht, daß sie durch die mangelhaften Einrichtungen ihres Betriebes wohl die gleiche Schuld an diesen Zuständen tragen, wie der Arbeiter. — Ich will jedoch nicht unterlassen, beizufügen, daß ich auch vereinzelt Cigarren-Fabriken getroffen habe, in welchen die Trennung der Geschlechter durchgeführt war.¹⁾

Die auf Grund des §. 139 a. Absatz 2 im verflossenen Jahre durch den Bundesrath erlassenen Ausnahme-Bestimmungen für Glashütten und Spinnereien haben nach meinen Wahrnehmungen sich überall als ausreichend erwiesen, um die Anforderungen der Industrie mit der Rücksicht auf die jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung zu bringen.

III. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Gewerbe-Ordnung §. 120, Absatz 3.

Die wichtigste Grundlage für die Beurtheilung dessen, was zur Fürsorge für Leben und Gesundheit der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter nothwendig ist, wird in einer Darstellung der in den Fabriken vorkommenden Unfälle, in der Auffuchung ihrer Ursachen und der Zusammenfassung derselben unter einheitliche Gesichtspunkte gefunden. Auch ermöglicht nur eine für längere Zeit gleichmäßig fortgeführte Darstellung dieser Verhältnisse ein Urtheil darüber, ob und in welchem Maße die staatliche Fürsorge hier wirksam geworden ist, ob die angewendeten Hülfsmittel sich als genügend erwiesen haben, und nach welcher Richtung hin sich das Bedürfniß der weiteren Regelung einzelner Punkte zeigt.

Für das Großherzogthum Baden hat in dem verflossenen Jahre noch keine Einrichtung bestanden, durch welche die Unfälle in Fabriken zu meiner Kenntniß gekommen sind. Es hängt dies damit zusammen, daß die Errich-

¹⁾ Vgl. bezügl. der Zustände in Cigarren-Fabriken die Berichte für Preußen, Jahrg. 1876, S. 71, 93, 121 ff., 158, 185, 207 ff., 221 ff., 229, 247, 293; 1877, S. 94, 151 ff., 285; 1878, S. 70, 81, 164, 185, 209, 216.